

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER XEROX AG

## MIETE

### 1 ANWENDUNGSBEREICH UND GELTUNG

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen («AGB») regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Mietverträgen zwischen der Xerox AG („Xerox“) und dem «Kunden», nachfolgend auch „Mieter“ genannt.
- 1.2 Xerox überlässt dem Mieter die näher bezeichneten Geräte („Lieferantengeräte“) während der vereinbarten Dauer zur Nutzung als Mietsache. Xerox handelt sowohl im eigenen Namen als auch namens und für Rechnung der Xerox Finance GmbH. Die Wartung des Mietgegenstandes richtet sich nach den nachfolgenden Bestimmungen und ergänzend nach den separaten Allgemeinen Geschäftsbedingungen Wartung „AGB Wartung“ der Xerox.
- 1.3 Ungeachtet etwaiger gegenteilig auslegbarer Bestimmungen werden die vertraglich vereinbarten Leistungen für die in den Einzelverträgen vereinbarte Dauer („Mindestdauer“) bereitgestellt.
- 1.4 Eine Kündigung oder Stornierung ist nicht möglich, sofern diese nach diesem Vertrag nicht ausdrücklich vorgesehen ist. Die Verpflichtung des Kunden zur Entrichtung sämtlicher für die vereinbarten Geräte jetzt und zukünftig anfallenden Zahlungen bestehen absolut und unbedingd.
- 1.5 Diese AGB kommen zur Anwendung, soweit nicht im einzelnen Fall entgegenstehende schriftliche Vereinbarungen im Vertrag getroffen werden. Allgemeine Geschäfts- oder Lieferbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, auch wenn in deren Angebot oder dazugehörigen weiteren Unterlagen darauf verwiesen wird.

### 2 PFLICHT ZUR WARTUNG DURCH MIETER

- 2.1 Der Abschluss eines Wartungsvertrages mit Xerox oder einem von Xerox Zertifizierten Service Partner ist Pflicht und wird mit Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls / Lieferscheins bestätigt. Der Wartungsvertrag muss nach den Vorgaben der Xerox abgeschlossen werden. Beginn und Dauer eines solchen Wartungsvertrages müssen mit Beginn und Dauer dieses Mietverhältnisses übereinstimmen. Reparaturen und Wartungskosten am Mietgegenstand gehen zu Lasten des Mieters.
- 2.2 Die vereinbarte Wartung des Mietgegenstandes richtet sich nach den AGB Wartung der Xerox.

### 3 DAUER UND BEGINN DES MIETVERHÄLTNISSSES

- 3.1 **Mindestdauer:** Die Mindestdauer ist in den Einzelverträgen vereinbart. Fehlt eine solche Vereinbarung, beträgt diese 48 Monate.
- 3.2 **Laufzeit:** Die vereinbarte Vertragslaufzeit beginnt: (a) Bei zu liefernden Geräten am ersten Tag des auf die Installation unmittelbar folgenden Monats; (b) Bei bereits installierten Geräten, sofern nicht abweichend im Einzelvertrag vereinbart, am ersten Tag des auf das Inkrafttreten des Vertrages unmittelbar folgenden Monats. Bei Ablauf der ursprünglich vereinbarten Laufzeit (festen Dauer) verlängert sich der Vertrag um jeweils zwölf (12) Monate, wenn er nicht von einer Partei, unter Einhaltung einer Frist von neunzig (90) Tagen, jeweils zum Ende des Monats, schriftlich gekündigt wird. Für Leistungen, welche ausserhalb der Laufzeit dieses Vertrags von Xerox dem Kunden erbracht werden, vereinbaren die Parteien, dass die Regelung des entsprechenden Einzelvertrages inklusive

dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Anwendung kommt.

### 3.3 Ausserordentliche Beendigung:

- a) **durch Xerox:** Xerox hat das Recht, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommt und/oder die Eigentumsrechte der Xerox in irgendeiner Weise beeinträchtigt oder gefährdet sind. Im Falle vorzeitiger Vertragsauflösung ist die Xerox berechtigt, den Mietgegenstand sofort abholen zu lassen, die verfallenen Mietzinse nebst Verzugszins einzufordern und Schadenersatz zu verlangen. Der Schaden wird wie folgt berechnet: Von der Summe der bis zum ordentlichen Vertragsablauf geschuldeten Mietzinse werden abgezogen: (i) ein marktüblicher Diskont und (ii) nach Wahl der Vermieterin die Differenz des Verkehrswertes oder des Nettoverwertungserlöses zwischen Vertragsauflösung und ordentlichem Vertragsende des Mietgegenstandes (die Kosten für die Instandstellung und Lagerung trägt der Mieter). Die Geltendmachung weiteren Schadens wird vorbehalten.
- b) **durch den Mieter:** Falls Xerox ihren vertraglichen Verpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung wiederholt nicht nachkommt hat der Mieter das Recht, den Mietvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von neunzig (90) Tagen auf das Ende einer Abrechnungsperiode schriftlich zu kündigen.
- c) **durch beide Parteien:** wenn über die andere Partei ein Konkurs- oder Nachlassverfahren eröffnet wird. Diesfalls enden alle Einzelverträge gleichzeitig ohne weitere Mitteilung
- 3.4 **Vorzeitige Kündigung von Mietverträgen:** Für den Fall, dass der Kunde vor Ablauf der Mindestdauer vertraglich vereinbarter Geräte kündigt oder die Entfernung vertraglich vereinbarter Geräte fordert oder der Vertrag von einer der Parteien gekündigt wird, erklärt sich der Kunde bereit, (i) sämtliche noch nicht entrichteten Mietgebühren für vertraglich vereinbarte Geräte zu zahlen und (ii) für jedes vertraglich vereinbarte Gerät Gebühren für die vorzeitige Kündigung in Höhe des Mietgebührenbetrags, der zwischen dem Kündigungsdatum und dem Ablaufdatum der jeweiligen Mindestdauer für das vertraglich vereinbarte Gerät angefallen wäre, zuzüglich im Zeitpunkt der vorzeitigen Kündigung zu bestimmende Verwaltungsgebühren zu zahlen.
- 3.5 **Vorzeitige Kündigung von Fremdhersteller-Software:** Fremdhersteller-Software wird für die Mindestdauer bereitgestellt. Eine Kündigung oder Stornierung ist nicht möglich, sofern sie nach diesem Vertrag nicht ausdrücklich vorgesehen ist. Für den Fall, dass der Kunde vor Ablauf der Mindestdauer Fremdhersteller-Software kündigt oder die Entfernung von Fremdhersteller-Software fordert oder der Vertrag von einer der Parteien gekündigt wird, erklärt sich der Kunde bereit, (i) sämtliche noch nicht entrichteten Lizenzgebühren für Fremdhersteller-Software zu zahlen und (ii) für jede Fremdhersteller-Software Gebühren für die vorzeitige Kündigung in Höhe des Lizenzgebührenbetrags zu zahlen, der zwischen dem Kündigungsdatum und dem Ablaufdatum der jeweiligen Mindestdauer für die Fremdhersteller-Software angefallen wäre.

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER XEROX AG

## MIETE

### 4. FOLGEN DER KÜNDIGUNG

- 4.1 Bei Kündigung oder Ablauf der vorliegenden Vereinbarung gilt Folgendes:
- a) Der Kunde bezahlt den Teil der Gebühren, die sich auf Dienstleistungen beziehen, die erbracht wurden oder vor dem Kündigungstermin zu erbringen sind, aber noch nicht abgerechnet wurden.
  - b) Der Kunde bezahlt die festgelegten Kündigungsgebühren zum Zeitpunkt der Kündigung.
  - c) Am Kündigungsdatum beenden beide Parteien die Nutzung von Vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei und anderer Daten. Auf Anforderung der jeweils anderen Partei werden beide Parteien alle Vertraulichen Informationen und in ihrem Besitz befindliche Kopien derselben an die anfordernde Partei zurückgeben oder auf Anweisung dieser Partei derartige Vertrauliche Informationen dauerhaft vernichten und nachweisen, dass sie entsprechend vernichtet wurden.
  - d) Alle Lizenzen für die Nutzung Geistigen Eigentums, die von einer Partei im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung gewährt (oder zur Gewährung beschafft) wurden, enden mit dem jeweiligen Kündigungsdatum. Wird eine weiterlaufende Lizenz für die Lieferanten-Software für Lieferantengeräte angefordert, wird diese separat behandelt.
  - f) Der Kunde gestattet Xerox (oder beschafft die Berechtigung für) den Zugang zu allen Kundenstandorten (oder anderen Standorten oder Räumlichkeiten, an bzw. in denen sich Lieferantengeräte, Lieferanten-Software, Xerox-Tools oder Xerox-Kundentools befinden können) zum Zweck der Entfernung der Lieferantengeräte, Lieferanten-Software, Xerox-Tools oder Xerox-Kundentools. Der Kunde ist nach der Entfernung der Lieferanten-Software für die Konfiguration der Anlagegüter des Kunden, einschliesslich Netzwerkdruck-Umgebung, Druckertreiber und jeder betroffenen Drucker-Funktionalität, verantwortlich.
  - g) Xerox wird den Kunden über offenen Verpflichtungen vorhandener Lieferanten (z. B. die Bezahlung von Rechnungen) informieren, die am jeweiligen Kündigungsdatum auf den Kunden übergehen.
  - h) Der Kunde sammelt alle ungebrauchten Verbrauchsmaterialien für die Lieferantengeräte an einer einzigen Sammelstelle für jeden Kundenstandort, um Xerox zu ermöglichen, diese Verbrauchsmaterialien zu entfernen. Wenn der Kunde es versäumt oder nicht in der Lage ist, diese Aufgabe bei oder vor Entfernung der Lieferantengeräte zu erfüllen, ist Xerox berechtigt, (i) eine Abholung auf Kosten des Kunden gemäss den dann geltenden Gebührensätzen von Xerox durchzuführen; oder (ii) die Gebühren für diese Verbrauchsmaterialien zu schätzen und diese in der Rechnung für die Dienstleistungen aufzunehmen.
- 4.2 Wenn der Vertrag eine teilweise Kündigung, beispielsweise in Bezug auf spezifische Dienstleistungen oder Kundenstandorte vorsieht, gelten die Bestimmungen dieses Absatzes in dem Umfang, in welchem der Vertrag wie in der Kündigung vorgesehen gekündigt wurde.

### 5. LEISTUNGSUMFANG

- 5.1 Im Mietentgelt sind enthalten:
- a) Behebung von Störungen und Wartungsmassnahmen nach Massgabe der AGB Wartung;
  - b) Reparatur oder Austausch aller Geräteteile, die auf Grund normalen Verschleisses nicht mehr gewartet werden können;
  - c) Helpline-Unterstützung (wo verfügbar) nach Massgabe der AGB Wartung;
  - d) Lieferung des für den Betrieb erforderlichen Standard-Verbrauchsmaterials (ohne Papier und andere Druckträger).
- 5.2 Soweit im Vertrag ausdrücklich anders geregelt, sind die folgenden Leistungen im vereinbarten Leistungsumfang nicht enthalten:
- a) Leistungen ausserhalb der festgelegten Geschäftszeiten;
  - b) Sämtliche Druckträger, wie Papier, Folien und dergleichen;
  - c) Alle Spezial-Toner („Speciality Toners and Dry Inks“), und dazugehörige Entwickler („Developers“) ausser sofern vereinbart die Standardtoner Cyan, Magenta, Gelb und Schwarz;
  - d) Behebung von Schäden am Druckgerät welche entstanden sind durch unsachgemässen Gebrauch, Fehlbedienung, unsachgemässer Standortveränderung oder andere von Xerox nicht zu verantwortenden Einflüsse, wie beispielsweise Elementarschäden, Einwirkung Dritter (mit Ausnahme der von Xerox beigezogenen Dritten), Verwendung von unsachgemässen Verbrauchsmaterial;
  - e) Kosten einer Standortveränderung;
  - f) Urheberrechtsgebühren, anfallend aus der Vervielfältigung von geschützten Inhalten;
  - g) Aufgaben, die gemäss den Bedienungsanleitungen der Geräte als durch das von Xerox zu instruierendem Personal des Kunden auszuführen sind;
  - h) Wartung ausserhalb der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein und ausserhalb der Xerox-Wartungszonen;
  - i) Schulung und Erstinstruktion am Druckgerät; Integration des vertraglich vereinbarten Druckgeräts in die Betriebsumgebung des Kunden;
  - j) allgemeine Reinigungsarbeiten gemäss Bedienungshandbuch.

### 6. WARTUNGSBEREITSCHAFT

- 6.1 Sofern nichts anderes festgelegt ist, erbringt Xerox die Wartungsleistungen während den jeweils von Xerox mitgeteilten (publizierten), aktuell gültigen Bereitschaftszeiten und Wartungszonen innerhalb der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein.
- 6.2 Normale Wartungsbereitschaft:
- Von Montag bis Freitag (nationale und regionale Feiertage ausgenommen) zwischen 08:00 Uhr und 17:00 Uhr.
- 6.3 Besondere Wartungsbereitschaft:
- Erweiterte oder erhöhte Wartungsbereitschaft gemäss separater Vereinbarung.

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER XEROX AG

## MIETE

### 7. LIEFERUNG, AN- UND ABTRANSPORT, UMZUG

- 7.1 Die Lieferung erfolgt nach Möglichkeit auf den vom Mieter gewünschten Termin. Verzögerungen begründen jedoch kein Rücktrittsrecht und keinen Schadenersatzanspruch des Mieters. Kosten von Lieferung und Abtransport trägt der Mieter.
- 7.2 Für Spezialtransporte gelten die zu vereinbarenden besonderen Tarife. Installation sowie Erst-Instruktion des Bedienungspersonals werden in Rechnung gestellt.
- 7.3 Der Mieter schafft die notwendigen Installationsvoraussetzungen (elektrische Anschlüsse, falls erforderlich Klimatisierung, etc.).
- 7.4 Standortveränderungen lässt der Mieter ausschliesslich durch Xerox zu den jeweils gültigen Tarifen durchführen. Umzüge bedürfen des Abschlusses einer Dienstleistungsvereinbarung und sind im Mietpreis nicht inbegriffen. Die Verlegung des Gerätestandortes ausserhalb der Xerox Wartungszonen und ausserhalb der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein ist nicht zulässig.

### 8. ABNAHME

- 8.1 Der Mietgegenstand gilt vom Mieter mit Unterzeichnung des Lieferscheins als abgenommen. Sofern die Unterzeichnung eines Abnahmeprotokolls vereinbart worden ist, gilt dieses im Sinne des Nachweises der Abnahme. Die Aufnahme der Betriebstätigkeit gilt in jedem Falle als Abnahme. Der Anschluss des vertraglich vereinbarten Druckgerätes an Drittsysteme ist, sofern nichts anderes vereinbart wurde, Sache des Mieters. Sollten sich bei der Abnahme Mängel zeigen, welche die Funktionalität und/oder den ordnungsgemässen Betrieb des von Xerox gelieferten Gerätes, bzw. Systems, nicht wesentlich beeinträchtigen oder verunmöglichen, so gilt dieses als abgenommen ohne Anspruch auf Minderung, aber unter dem Vorbehalt der fristgerechten Nachbesserung.

### 9. SACHGEWÄHRLEISTUNG

- 9.1 Die Geräte sind entsprechend dem Vertragsformular entweder neugebaut oder generalüberholt.
- 9.2 Neugebaute Produkte enthalten Komponenten, welche im Herstellerwerk unter Verwendung von zurückgenommenen Bauteilen wiederaufbereitet worden sind. Xerox legt grossen Wert auf Beachtung der Grundsätze des Umweltschutzes, garantiert aber, dass neugebaute Produkte auch bei Verwendung von wiederaufbereiteten Bauteilen auf jeden Fall die Anforderungen an neue Produkte bezüglich Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit, Lebensdauer und allen anderen Spezifikationen vollumfänglich erfüllen.
- 9.3 Generalüberholte Produkte wurden von Xerox vollumfänglich überprüft, generalüberholt und, soweit erforderlich, mit neuen oder wiederaufbereiteten Bauteilen ausgestattet. Generalüberholte Produkte wurden ausführlichen operativen Tests unterzogen, die deren Funktionsfähigkeit nachgewiesen haben.

### 10. RECHTSGEWÄHRLEISTUNG

- 10.1 Xerox leistet Gewähr dafür, dass sie mit ihren Leistungen keine Schutzrechte Dritter verletzt.
- 10.2 Sobald der Kunde von einer möglichen Schutzrechtsverletzung Kenntnis erhält, wird er Xerox darüber informieren. Der Kunde wird Xerox im Rahmen des anwendbaren Prozessrechts die selbständige Verteidigung gegen den Anspruch und dessen Erledigung überlassen, ihr alle zur Verfügung stehenden Informationen bereitstellen und ihr jegliche Unterstützung und Vollmacht zur Verteidigung gegen einen derartigen Anspruch gewähren sowie solche Rechtsstreitigkeiten nicht ohne vorheriges Einverständnis der Xerox auf dem Vergleichsweg regeln.
- 10.3 Die Haftung von Xerox für Ansprüche Dritter infolge verletzter Rechtsgewährleistungspflichten ist auf Ansprüche beschränkt, welche sich aus rechtlich durchsetzbaren Gerichts- oder Schiedsgerichtsurteilen ergeben, vergleichsweise durch den Kunden mit Zustimmung von Xerox erledigt wurden oder deren Bestand durch Xerox anerkannt wurde. Xerox wird dabei offensichtlich begründete Ansprüche nicht bestreiten. Xerox wird den Kunden auch für seine aus den vorgenannten Gerichts- oder Schiedsverfahren entstehenden angemessenen Anwaltskosten entschädigen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Kunde Xerox unverzüglich die Geltendmachung eines derartigen Anspruchs mitteilt, ihr die Befugnis zur selbständigen Verteidigung gegen den Anspruch und dessen Erledigung erteilt, auf seine Kosten alle zur Verfügung stehenden Informationen bereitstellt und ihr jegliche Unterstützung und Vollmachten zur Verteidigung gegen einen derartigen Anspruch gewährt sowie solche Rechtsstreitigkeiten nicht ohne vorheriges Einverständnis der Xerox auf dem Vergleichsweg geregelt hat.
- 10.4 Falls die Drittpartei ein Verbot gegen den Kunden erwirkt hat oder zu erwirken droht, gewisse oder alle Leistungen zu beziehen oder zu nutzen, wird Xerox nach ihrer Wahl:
- a) die Leistungen durch andere, nicht verletzende Leistungen ersetzen; oder
  - b) die Leistungen so anpassen, dass sie keine Rechte Dritter mehr verletzen,
- dies aber immer vorausgesetzt, dass die vertragswesentlichen Funktionalitäten der Leistungen gewahrt werden und ein solcher Ersatz oder eine Anpassung ohne signifikante Beeinträchtigung der betrieblichen Prozesse des Kunden erfolgt.
- 10.5 Kann weder ein Ersatz noch eine Anpassung bewirkt werden, kann der Kunde die entsprechende Leistung oder Teilleistung ausserordentlich kündigen.
- 10.6 Ferner haftet Xerox nicht für Verletzungshandlungen oder –ansprüche, die zurückzuführen sind auf die Benutzung einer Informatikanlage in Verbindung mit weiteren Anlagen, Software oder Daten, die nicht von Xerox zur Verfügung gestellt wurden.
- 10.7 Gewährleistung für Cloud Services Dritter: Bei Cloud Services Dritter kommen einzig die zwischen dem Kunden und dem Dritten vereinbarten Gewährleistungsbestimmungen zur Anwendung. Xerox schliesst jede Sach- und Rechtsgewährleistung aus.

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER XEROX AG

## MIETE

### 11. LEISTUNGSERBRINGUNG DURCH DRITTE

11.1 Xerox ist berechtigt, Leistungen durch Dritte (Subakkordanten oder Hilfspersonen) ausführen zu lassen. Sie ist für die Auswahl, Instruktion und Überwachung der Subakkordanten verantwortlich.

### 12. EIGENTUM / MITTEILUNGSPFLICHT

12.1 Die Druckgeräte sind und bleiben während der gesamten Dauer des Vertrages und/oder der Einzelverträge im alleinigen Eigentum der Xerox. Die Vermietung oder sonstige Weitergabe der Druckgeräte an Dritte ist nicht zulässig. Der Kunde stellt während der Vertragsdauer sicher, dass die von Xerox allfällig angebrachten Kennzeichnungen der Druckgeräte als "Xerox"-Geräte nicht entfernt werden. Der Kunde informiert Xerox umgehend schriftlich über alle Massnahmen, die in irgendeiner Weise die Eigentumsrechte der Xerox an den Druckgeräten gefährden könnten.

12.2 Soweit Vereinbarung dies nicht vorsieht, erwirbt keine Partei Rechte, Eigentumsrechte oder Rechtsansprüche an dem Geistigen Eigentum der jeweils anderen Partei oder deren Lizenzgeber.

### 13. URHEBERRECHTE / SCHUTZ DER LIZENZIERTEN SOFTWARE

13.1 Vorbehältlich der Anwendung der geltenden AGB Software&SaaS der Xerox stehen dem Mieter nur die ausdrücklich vertraglich eingeräumten Nutzungsrechte zu. Die Urheberrechte verbleiben bei Xerox bzw. Dritten. Der Lizenznehmer darf Hinweise auf vertrauliche Behandlung, Eigentumsvermerke oder Urheberrechtvermerke auf einem Lizenzprodukt oder dem Trägermedium weder entfernen noch verändern.

### 14. VERSICHERUNGSPFLICHT

14.1 Der Kunde trägt ab dem Zeitpunkt der Lieferung der Druckgeräte die Gefahr für deren Verlust oder Beschädigung. Er wird die Druckgeräte für diese Zeit auf eigene Kosten gegen die Risiken von Feuer, Wasser, Einbruch, Diebstahl und höhere Gewalt zum Neuwert versichern. Xerox ist berechtigt, jederzeit einen Nachweis einer entsprechenden Versicherungsdeckung für die Druckgeräte zu verlangen.

### 15. HAFTUNG

15.1 Jede Partei haftet gegenüber der anderen Partei für den direkten Schaden, den sie dieser durch schuldhaftes Verletzung dieses Vertrages zufügt.

15.2 Die Haftung für Schäden der jeweils anderen Partei, welche dieser durch absichtliche oder grobfahrlässige Vertragsverletzung zugefügt werden, ist unbegrenzt. In allen anderen Fällen ist die Haftung der aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag zugefügten Schäden (a) für Personenschäden unbegrenzt und (b) für sonstige Schäden insgesamt begrenzt auf das vom Kunden unter diesem Vertrag innerhalb von sechs (6) Monaten vor Eintritt des Schadeneignisses bezahlte Entgelt, aber in jedem Fall auf maximal CHF 1 mio.

15.3 Ungeachtet der vorstehenden Absätze wird jede Haftung aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag für indirekte Schäden und Folgeschäden, wie beispielsweise entgangenen Gewinn, Betriebsunterbrüche oder Datenverluste, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

15.4 Der Kunde haftet für alle verursachten Schäden, die Xerox als Folge des sorgfalts- oder weisungswidrigen Gebrauchs des vereinbarten Mietgegenstandes entstehen. Für Schäden am Mietgegenstand haftet der Mieter gemäss den gesetzlichen Regelungen und ohne Anwendung des Abschnitts 15.2 und 15.3 dieser AGB.

15.5 Bei Cloud Services Dritter kommen einzig die zwischen dem Mieter und dem Dritten vereinbarten Haftungsbestimmungen zur Anwendung. Xerox schliesst jede Haftung für Cloud Services Dritter aus.

### 16. RECHNUNGSSTELLUNG / ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

16.1 Vorbehältlich abweichender Regelungen werden (a) die Grundgebühr für die Miete quartalsweise im Voraus in Rechnung gestellt und (b) die variable Wartungsgebühr für die effektiven Folge-Clicks nach Ablauf eines Quartals abgerechnet und in Rechnung gestellt. Für den Installationsmonat erfolgt die Berechnung anteilig nach Kalendertagen ab Installationsdatum.

16.2 Die Rechnungsstellung kann sowohl durch Xerox als auch durch Xerox Finance GmbH erfolgen. Xerox oder Xerox Finance GmbH kann den Einzug der Rechnungsbeträge mittels Lastschriftverfahren verlangen.

16.3 Der Kunde bezahlt die vereinbarten Vergütungen bei Fälligkeit ohne jegliche Abzüge oder Verrechnung. Die genannten Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer. Sofern nicht ausdrücklich anders geregelt, beinhalten die Preise insbesondere keine Zoll- und Steuerabgaben, Gebühren sowie Kosten für Verpackung, Lieferung, Transport, Versicherung der Geräte bis zur Lieferung an den vom Kunden bezeichneten Standort, Auspacken, Schulung und Abtransport bei Vertragsbeendigung. Die vorgezogene SWICO Rücknahme-, Recycling- und Entsorgungsgebühr (vRG) ist in den Preisen beinhaltet.

16.4 Rechnungen sind innert dreissig (30) Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Die Rechnung gilt als akzeptiert, wenn sie nicht innerhalb von 10 Tagen nach Fakturadatum schriftlich beanstandet wird. Beanstandungen sind schriftlich zusammen mit der Rechnungskopie an die auf der Xerox-Rechnung aufgeführte Kontaktadresse zu richten.

16.5. Gegebenenfalls verpflichtet sich der Kunde, in der von Xerox vorgeschriebenen Art und Weise Zählerstandablesungen zu übermitteln. Wenn der Kunde für Lieferantengeräte oder Vorhandene Systeme, die den Remote Access nicht unterstützen, keine Zählerstandablesungen übermitteln oder der Remote Access unterbrochen wird, ist Xerox berechtigt, die betreffenden Zählerstände zu schätzen und dem Kunden entsprechend in Rechnung zu stellen.

### 17. ZAHLUNGSVERZUG

17.1 Mit Eintritt der Fälligkeit fällt der Mieter ohne weiteres in Verzug. Für eine verspätet eingegangene Zahlung wird ein Verzugszins von 5% pro Jahr belastet. Zusätzlich werden

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER XEROX AG

## MIETE

pro Mahnung weitere CHF 25.00 sowie pro Einschreiben weitere CHF 35.00 in Rechnung gestellt. Inkassogebühren werden zusätzlich nach Aufwand verrechnet, wobei sie in jedem Fall mindestens CHF 150.00 betragen. Die Geltendmachung eines allfälligen weitergehenden Verspätungsschadens bleibt vorbehalten.

### 18. PREISANPASSUNGEN

18.1 **Ordentliche Preisanpassungen:** Die vereinbarten Preise können nach Ablauf von 12 Monaten ab Vertragsbeginn zum Beginn eines jeden folgenden Vertragsjahres um jeweils 5% erhöht werden. Sollte jedoch der schweizerische Konsumentenpreisindex („KPI“) sich im selben Zeitraum um mehr als 5% erhöht haben, ist Xerox berechtigt, die vereinbarte Servicepauschale sowie die sonstige vereinbarte Vergütung im Ausmass der Erhöhung des KPI zu erhöhen. Einer Vorankündigung zur Erhöhung der Preise bedarf es nicht, eine solche Preiserhöhung stellt keinen Grund zu einer vorzeitigen Vertragsbeendigung durch den Kunden dar.

18.2 **Ausserordentliche Preiserhöhungen:** Weiters behält sich Xerox das von den ordentlichen Preisanpassungen unabhängige, zusätzliche Recht vor, die in diesem Vertrag vereinbarten Entgelte nach vorheriger Verständigung unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten, beginnend mit dem nachfolgenden Monatsersten, zu ändern. Falls Xerox eine solche Preisänderung ankündigt, kann der Kunde dieser Preisänderung schriftlich mit eingeschriebenem Brief unter Wahrung einer einmonatigen Frist widersprechen. Die Frist beginnt mit Datum der Zustellung der entsprechenden Kommunikation von Xerox. Bei rechtzeitigem Widerspruch kommt es zu keiner solchen ausserordentlichen Preisanpassung. Wird von dieser Möglichkeit des Widerspruchs kein Gebrauch gemacht, gelten für diesen Vertrag ab dem in der Benachrichtigung benannten Stichtag die neuen Preise, worauf Xerox in der Benachrichtigung hinweisen wird. Eine derartige Benachrichtigung stellt keinen Grund zu einer vorzeitigen Vertragsbeendigung durch den Kunden dar.

### 19. EXPORTKONTROLLE

19.1 Der Kunde verpflichtet sich im Rahmen der Einfuhr, Ausfuhr und Wiederausfuhr von Druckgeräten, Software oder sonstigen Leistungen unter diesem Vertrag sämtliche anwendbaren Bestimmungen über die Exportkontrolle zu beachten, insbesondere die entsprechenden Bestimmungen des US Handelsministeriums (US Department of Commerce), des US Finanzministeriums (US Department of Treasury) und des US Aussenministeriums (US Department of State).

### 20. DATENSCHUTZ

20.1 Jede Partei bearbeitet im Rahmen der Vertragsbeziehung Personendaten über Kunden, Mitarbeitende und andere Hilfspersonen der anderen Partei. Dazu zählen z.B. Name, Post-/E-Mail-/IP-Adresse, Telefonnummer, Beruf/Funktion, Identifikationsmittel, Ausweiskopien etc. Für die Zwecke der Vertragsabwicklung und Pflege der Vertragsbeziehung (z.B. Kommunikation, Zutritts-/Zugriffskontrolle, Störungsmeldungen, Bestellungen, Rechnungsstellungen, Zufriedenheitsanalysen, Informationen über neue Produkte,

Einladungen zu Events etc.) bearbeiten die Parteien diese Personendaten in jeweiliger Verantwortlichkeit auf ihren jeweils eigenen Systemen und unter Anwendung von angemessenen technischen und organisatorischen Massnahmen zum Schutz der Daten.

20.2 Xerox bearbeitet zudem zum Zweck der Qualitätssicherung, der Produktentwicklung und für massgeschneiderte Angebote Daten von End-Kunden, Mitarbeitenden und anderen Hilfspersonen des Kunden über die Nutzung der von Xerox erbrachten Services. Über allfällige weitere Zwecke der Datenbearbeitung informiert Xerox den Kunden vorgängig entsprechend.

20.3 Jede Partei hält sich bei der Bearbeitung von Personendaten von End-Kunden, Mitarbeitenden und anderen Hilfspersonen der anderen Partei an das Datenschutzgesetz (insbesondere beim Beizug von Auftragsdatenbearbeitern und der Datenübermittlung ins Ausland). Jede Partei informiert ihre Kunden, Mitarbeitenden und anderen Hilfspersonen über die Bearbeitung durch die andere Partei, ist erste Ansprechstelle für deren Betroffenenrechte und kommt ihren Melde- und Benachrichtigungspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde und den von einer Verletzung betroffenen Personen nach. Die Parteien informieren sich diesbezüglich gegenseitig.

20.4 Darüber hinaus bearbeitet Xerox je nach Leistung Personendaten lediglich im Auftrag des Kunden. Solche Xerox vom Kunden anvertraute Personendaten bearbeitet Xerox ausschliesslich zur Erfüllung des Vertragszwecks und im Einklang mit der mit dem Kunden abgeschlossenen Vereinbarung über die Auftragsdatenbearbeitung («ADV»). Als abgeschlossen gilt die jeweils aktuell unter [www.xerox.com/ch\\_agb](http://www.xerox.com/ch_agb) abrufbare Version der ADV inkl. dem dort im Anhang 1 beschriebenen Verarbeitungszweck und den in Anhang 2 festgelegten Technischen und Organisatorischen Massnahmen unter den dort geregelten Bedingungen.

### 21. SCHRIFTFORM

21.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen schriftlicher Vereinbarung.

21.2 Xerox kann die Möglichkeit der digitalen Unterschrift ermöglichen und legt hierzu die notwendigen technischen Anforderungen separat fest.

### 22. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

22.1 Es findet materielles Schweizer Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf vom 11. April 1980, Anwendung.

22.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich ZH, Schweiz. Xerox behält sich vor, Verfahren auch vor anderen zuständigen Gerichten anhängig zu machen.

\*\*\*\*\*